



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0213 Status: öffentlich Datum: 26.05.2017
Termin	Beratungsfolge:	
07.06.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht zur Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

**1. Leistungs- und Finanzdaten**

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege richten sich nach dem Siebten Kapitel des SGB XII und werden innerhalb und außerhalb von Einrichtungen erbracht. Zum 01.01.2016 und 01.01.2017 erfolgten die Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III. Mit diesen zwei Stufen der Pflegereform wurden im Sozialrecht insbesondere der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert und die zuvor drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade geändert. Inwieweit diese Neuerungen Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII haben werden, wird sich in der Praxis zeigen.

**a) Entwicklung der Personen- und Fallzahlen**

Die Personen, die Hilfe zur Pflege (sowohl außerhalb wie auch innerhalb von Einrichtungen) erhalten, haben sich im Zeitraum 2012 bis 2016 wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016
Personen iE	501	506	511	520	509
Steigerungsrate zum Vorjahr		1,00%	0,99%	1,76%	-2,12%
Personen avE	75	77	78	101	91
Steigerungsrate zum Vorjahr		2,67%	1,30%	29,49%	-9,90%
Summe	576	583	589	621	600

Aufgrund der Einführung einer neuen Auswertungssoftware können die Personendaten tiefer analysiert werden. Bis einschließlich 2016 wurden lediglich die jährlichen Durchschnittszahlen zu einem bestimmten Stichtag (i.d.R. Monatsende) ermittelt. Nun ist es in der Auswertung möglich, alle Leistungsbezieher individuell zu erfassen. So werden in der Statistik nun alle Personen erfasst, die in dem jeweiligen Jahr zumindest in einem Monat eine der Leistungen der Hilfen zur Pflege erhalten haben; die Personendaten der Jahre 2012 bis 2016 unterscheiden sich damit von denen des Berichtes 2015 und sind entsprechend höher. Der Rückgang von 2015 auf 2016 ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Abgänge höher als die der Zugänge ist.

## b) Finanzdaten

Die Transferaufwendungen sind im Jahr 2016 trotz Rückgang der Personenzahl gestiegen.

	2012	2013	2014	2015	2016
Transferaufwendungen	4.125.586 €	4.243.948 €	4.401.962 €	4.436.720 €	4.906.263 €
Steigerungsrate		2,87%	3,72%	0,79%	10,58%

Dieser hohe Anstieg ist in erster Linie auf zwei kostenintensive Einzelfälle bei der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zurückzuführen (Volumen ca. 135.000 €). Zudem stellt die Sachbearbeitung in der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen einen Wechsel der Bewohnerstrukturen in den Pflegeeinrichtungen fest: Antragsteller/innen verfügen zunehmend über weniger Einkommen und/oder Vermögen, so dass der leistungsrechtliche Hilfebedarf höher als in den Vorjahren ist.

Die Finanzierung der Hilfe zur Pflege erfolgt über das Quotale System, mit dem u.a. auch die Eingliederungshilfe finanziert wird. Eine gesonderte Darstellung der allein auf die Hilfe zur Pflege entfallenen Erstattung ist daher nicht möglich; es werden nur die Erträge aus Kostenerstattung und sonstigen Transfererträgen (z.B. Unterhalt, Aufwändungsersatz) dargestellt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Transfererträge	235.171 €	213.170 €	303.396 €	288.674 €	235.770 €
Steigerungsrate		-9,36%	42,33%	-4,85%	-18,33%

## c) Investitionsförderung ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen erhalten gemäß §§ 7 ff. Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) Investitionsförderungen durch das Land Niedersachsen. Die Abrechnungen erfolgen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Anzumerken ist, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2016 insgesamt 16 teilstationäre Pflegeeinrichtungen gegeben hat, jedoch eine Einrichtung erst im Jahr 2017 abgerechnet hat. Die entsprechenden Daten werden damit erst im Bericht 2017 dargestellt.

Anzahl der ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis:

	2012	2013	2014	2015	2016
Ambulante Pflegeeinrichtungen	19	17	17	17	17
Teilstationäre Pflegeeinrichtungen	9	10	12	13	15
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>32</b>

Höhe der Förderbeträge:

	2012	2013	2014	2015	2016
Ambulante Pflegeeinrichtungen	558.991,71 €	552.588,82 €	547.793,59 €	511.124,23 €	527.308,52 €
Teilstationäre Pflegeeinrichtungen	381.052,94 €	411.806,87 €	425.017,61 €	467.311,49 €	587.407,60 €
<b>Summe</b>	<b>940.044,65 €</b>	<b>964.395,69 €</b>	<b>972.811,20 €</b>	<b>978.435,72 €</b>	<b>1.114.716,12 €</b>

## 2) Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II und III

Mit Wirkung vom 01.01.2016 ist das PSG II in Kraft getreten. Hierdurch erfahren insbesondere die Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz eine bessere Berücksichtigung im Rahmen der Leistungen für Pflege und Betreuung. Um dies entsprechend abbilden zu können, wurden die bislang drei Pflegestufen ab dem 01.01.2017 in fünf Pflegegrade übergeleitet. Die Umstellung der 2. und 3. Stufe der Pflegereform im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und SGB XII ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) weitestgehend abgeschlossen.

#### a) Vereinbarungen nach dem SGB XI

Im Zuge des PSG II mussten für alle Alten- und Pflegeeinrichtungen die bestehenden Vergütungsvereinbarungen über Leistungen der voll- und teilstationären Pflege an die Rahmenbedingungen des PSG II individuell und schriftlich bis zum 30.09.2016 angepasst werden. Die Vereinbarungen sind zwischen den Trägern der jeweiligen Pflegeheime sowie den Pflegekassen und dem für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe zu schließen. Zum Zeitpunkt der Überleitung gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) 30 vollstationäre und 16 teilstationäre Einrichtungen für die alle fristgerecht Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten.

#### b) Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen

Für die Einführung des PSG III in die Sozialhilfe ist das SGB XII mit Gesetz vom 23.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert worden. Alle Fälle, in denen Leistungen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen gewährt werden, wurden EDV-technisch auf die neuen Pflegegrade umgestellt. Auf diese Leistungen haben mit dem PSG III nunmehr nur noch Personen einen Anspruch, die mindestens den Pflegegrad 2 haben.

Die Personen im Landkreis Rotenburg (Wümme), die den Pflegegrad 2 voraussichtlich nicht durch automatische Überleitung erhalten hätten, wurden im Jahr 2016 dem medizinischen Dienst der Krankenkassen zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit zugeführt. Bis auf einen Fall wurde zwischenzeitlich allen betroffenen Personen ein Pflegegrad von mind. 2 zuerkannt, so dass der Aufenthalt im jeweiligen Pflegeheim fortgeführt werden kann. Für eine Person sind aktuell Alternativen zu prüfen.

#### c) Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Auch im Bereich der Hilfe zu Pflege außerhalb von Einrichtungen wurden ab dem 01.01.2017 alle Fälle EDV-technisch auf die neuen Pflegegrade umgestellt. Problematisch ist auch hier die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege an Personen, die einen Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 haben oder Pflegegrad 1 erfüllen. Für Personen unterhalb des Pflegegrades 1 sind grundsätzlich keine Leistungen vorgesehen. Allerdings könnte auch hier ein Bedarf an geringer körperlicher Pflege oder hauswirtschaftlicher Versorgung grds. notwendig sein, womit auch die Gewährung von Pflegegeld oder Pflegesachleistungen in Betracht käme. Hier bleibt die weitere Entwicklung in der Gesetzgebung und/oder der Rechtsprechung abzuwarten.

### **3) Personalsituation**

Im Rahmen der Umsetzung des PSG III sind aktuell in der Sachbearbeitung keine Stellenänderungen anzunehmen. Der Stellenanteil für die Vereinbarungen nach dem SGB XI (derzeit Stellenanteil A10 mit 0,5) wird aktuell nachgehalten.

In Vertretung

(Colshorn)